



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Finanzverwaltung
3003 Bern

Änderung der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. August 2011 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) im Rahmen einer Vernehmlassung die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV), Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Zur Vernehmlassungsvorlage äussern wir uns wie folgt:

Fragen an die Kantonsregierungen

Frage 1: Artikel 13 FiLaV und Anhang 4

Zu den Fragen 1.1 bis 1.3 haben wir keine Anmerkungen.

Frage 2: Neuer Artikel 20a (anstelle des bisherigen Art. 19 Abs. 5) und Anhang 6

Mit dem neuen Artikel 20a und dem Anhang 6 sind wir nicht einverstanden. Der Regierungsrat stellt folgenden Antrag:

- Auf die Einführung eines neuen Faktors Epsilon wird verzichtet. Der bisherige Artikel 19 Absatz 5 FiLaV ist beizubehalten und wie folgt zu formulieren:

Artikel 19 Absatz 5 FiLaV

⁵ Für juristische Personen mit besonderem Steuerstatus, die nicht definitiv veranlagt sind, beträgt der Faktor Beta 1.

- Die bestehende Übergangsbestimmung von Artikel 54 FiLaV ist aufzuheben und wie folgt in definitives Recht zu überführen:

Artikel 19 Absatz 6 FiLaV (neu)

⁶ Absatz 5 gelangt nicht zur Anwendung, wenn zum Zeitpunkt, in dem die Daten eines Bemessungsjahrs erhoben werden, die provisorischen Angaben in gleichwertiger Qualität wie die definitiven Angaben geliefert werden können. Dies ist der Fall, wenn die steuerbaren Einkünfte nach Artikel 17 aufgrund der Steuererklärung mit den Angaben gemäss Artikel 28 Absatz 3 Buchstaben a bis d des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) bekannt sind.

Sachverhalt:

Artikel 20a FiLaV zielt auf diejenigen Kategorien von juristischen Personen, die als "gemischte Gesellschaften" (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben) besteuert werden. Diese Gesellschaften haben mit der Einreichung der Steuererklärung einen Antrag auf Besteuerung als gemischte Gesellschaft zu stellen. Die Steuerbehörden können solchen Gesellschaften den Status als "gemischte Gesellschaft" gewähren, soweit aus der Steuererklärung die nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstaben a bis d des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) verlangten Angaben hervorgehen.

In der Praxis kann der Status als gemischte Gesellschaft unter Umständen auch in einem steuerlichen Vorbescheid zugestanden werden. Dieser Vorbescheid entfaltet aber keine Rechtsgültigkeit, da die Steuerbehörden die Einhaltung der Voraussetzungen für eine Besteuerung als gemischte Gesellschaft jedes Jahr überprüfen müssen. Der definitive Entscheid wird somit im Zusammenhang mit der Vornahme der Veranlagungsverfügung gefällt.

Der Faktor Epsilon ist mit 0.3 für "gemischte Gesellschaften" zu tief angesetzt. Dies kann dazu führen, dass das Potential der gemischten Gesellschaften bei der provisorischen Datenerlieferung tiefer ausfällt als die spätere Meldung der definitiven Steuerfaktoren. Die Steuerbehörden hätte mit einem tiefen Faktor Epsilon keinen Anreiz mehr, die Gesellschaften mit be-

sonderem Steuerstatus möglichst zeitnah zu veranlagern oder die für die Veranlagung relevanten Daten aus den Steuererklärungen zu erfassen.

Begründung:

Gemäss Artikel 2 Absatz 3 der Weisung des EFD über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone vom 19. Dezember 2008 sind die Daten für die juristischen Personen jeweils in der zweiten Hälfte des Januars im dritten Kalenderjahr nach der Bemessungsperiode zu erheben. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Steuererklärungen der Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus vorliegen und dass diese Gesellschaften bis zu diesem Zeitpunkt veranlagt sind.

Beispiel: Die Steuerbehörden mussten die Daten für die Bemessungsperiode 2008 in der zweiten Hälfte des Januars vom Kalenderjahr 2011 erheben. Die Steuererklärungen für die Steuerperiode, welche im Kalenderjahr 2008 endet, müssten grundsätzlich bis Ende des Kalenderjahres 2009 vorliegen. Den kantonalen Steuerbehörden blieb damit bis Ende des Kalenderjahres 2010 Zeit, diese Gesellschaften zu veranlagern oder die für die Veranlagung relevanten Steuerfaktoren vorzuerfassen.

Mit dem bisherigen Artikel 19 Absatz 5 FiLaV in Verbindung mit Artikel 54 FiLaV wurde zur Sicherung der Datenqualität bewusst ein Anreiz für die Kantone geschaffen, auch die Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus zeitnah zu veranlagern oder die für die Veranlagung relevanten Steuerdaten aus den Steuererklärungen vorzuerfassen und zu melden.

Mit der Übernahme von Artikel 54 FiLaV (geltendes Recht) in Artikel 19 Absatz 6 FiLaV (neu) würde die bisher befristete Ausnahmeregelung in definitives Recht überführt. Diese Bestimmung würde auch auf diejenigen Kantone Rücksicht nehmen, die ihre Veranlagungen trotz Gegenwartsbemessung weiterhin in zweijährigen Arbeitsperioden vornehmen. Für die Kantone würde die Voraussetzung geschaffen, wirtschaftlich bedeutende Unternehmen zeitnah zu veranlagern. Damit könnte auch verhindert werden, dass die provisorischen Faktorenmeldungen wesentlich von den definitiven Meldungen abweichen. Die vorgeschlagene Bestimmung findet auch beim hauptbetroffenen Kanton Zug Zustimmung. Zug erklärte sich bereit, jährlich über den Veranlagungsstand der Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus Bericht zu erstatten.

Der massgebende Gewinn ist nach Artikel 17 FiLaV zu berechnen, sofern die provisorischen Faktoren in gleichwertiger Qualität gemeldet werden können wie die definitiven. Damit könnte einerseits die vollständige Berücksichtigung der steuerbaren Gewinne aus schweizeri-

schen Quellen und andererseits die reduzierte Berücksichtigung der steuerbaren Gewinne aus ausländischer Quelle mit dem Faktor Beta sichergestellt werden. Im Gegensatz dazu unterscheidet Artikel 20a FiLaV nicht zwischen steuerbaren Gewinnen aus schweizerischen und ausländischen Quellen. Danach würde der gesamte steuerbare Gewinn mit dem viel zu tiefen Faktor Epsilon in die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage einbezogen. Dies hätte eine Ungleichbehandlung zwischen provisorisch und definitiv veranlagten Gesellschaften zur Folge, was nicht nachvollziehbar wäre und unter allen Umständen zu vermeiden ist.

Anfänglich hat die Übergangsbestimmung gemäss Artikel 54 FiLaV bei der Erhebung der erforderlichen Daten zu Schwierigkeiten und Missverständnissen geführt. Diese sind zwischenzeitlich vollständig ausgeräumt. Im Nachhinein zeigt sich, dass sich diese Übergangsbestimmung bewährt und den erhofften Effekt in Bezug auf die Datenmeldung hat. Weiter ist zu berücksichtigen, dass eine Streichung von Artikel 54 FiLaV und die Einführung des Artikels 20a FiLaV einen erhöhten Verwaltungsaufwand (Schulung, Neu-Organisation Abläufe, Anpassung der EDV) zur Folge hätte. Mit der Überführung der bestehenden Übergangsbestimmung in definitives Recht wird der Anreiz, die Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus möglichst zeitnah zu erfassen und zu veranlagern, beibehalten.

Frage 3: Artikel 54, neuer Absatz 2 (im Zusammenhang mit dem neuen Art. 20a)

Vergleichen Sie dazu unsere Ausführung zur Frage 2.

Frage 4: Neuer Artikel 42a

Dem neuen Artikel 42a Absatz 1 (Erheblichkeitsgrenze) stimmen wir grundsätzlich zu. Eine Beurteilung zu den Absätzen 2 und 3 ist schwierig, da zurzeit noch keine Modellrechnungen vorliegen. Jedoch ist der Regierungsrat der Auffassung, dass eine Korrektur nur stattfinden soll, wenn ein Fehler nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt (siehe auch Stellungnahme des Regierungsrates vom 29. Juni 2010; Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2008 bis 2011; Vernehmlassung an das EFD). Im neuen Artikel 42a ist eine Erheblichkeitsgrenze und deren Berechnung definiert jedoch nicht die zeitliche Abgrenzung einer nachträglichen Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen. Der Regierungsrat beantragt daher:

Neuer Artikel 42a, Ergänzung

Der Artikel 42a soll zusätzlich mit einem Absatz 4 ergänzt werden, in dem die zeitliche Abgrenzung einer nachträglichen Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen auf zwei Jahre begrenzt wird.

Begründung:

Durch diese Frist würde der Anreiz zur Lieferung korrekter Daten respektive zur korrekten Berechnung erhöht, womit auch die Häufigkeit nachträglicher Korrekturen reduziert wird.

Frage 5: Anhang 3 (Berechnung des massgebenden quellenbesteuerten Einkommens)

Zur Frage 5 haben wir keine Anmerkungen.

Frage 6: Anhang 6 (Massgebende Gewinne der juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus)

Vergleichen Sie dazu unsere Ausführung zur Frage 2.

Frage 7: Bemerkungen zum weiteren Vorgehen

Der Regierungsrat hat keine Bemerkungen zum weiteren Vorgehen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung FiLaV und hoffen, dass unsere Anregungen und Anträge in die Änderungen einfließen werden.

Altdorf, 30. September 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Markus Züst


Roman Balli